

1366/AB XXI.GP

BM f. Land - Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Eingelangt am: 18.12.2000

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Pirkhuber, Freundinnen und Freunde vom 18. Oktober 2000, Nr. 1380/J, betreffend geplante Verkäufe von Grundstücken durch die Bundesforste AG, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Gemäß der letzten Novelle zum Bundesforstegesetz 1996 (§ 17a) wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, den Attersee, Wörther See, Ossiacher See, Millstätter See, Weißensee, Längsee, Pressegger See, Brennsee, Afritzersee, Falkertsee und den Baßgeigensee an die Österreichischen Bundesforste zu übertragen. Ein Entgelt für diese Übertragung oder eine Ausschüttung aufgrund einer Rücklagenauflösung darf höchstens in der Höhe des Wertes des übertragenen Vermögens erfolgen.

Zu Frage 2:

Die finanzielle Bewertung der Seegrundstücke erfolgt grundsätzlich durch das Bundesministerium für Finanzen. Weiters hat gemäß der letzten Novelle zum Bundesforstegesetz 1996 der Übertragung eine Prüfung durch zwei unabhängiger Prüfer in sinngemäßer Anwendung von § 150 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 voranzugehen.

Zu Frage 3:

Die parzellenscharfe Abgrenzung der zum Verkauf anstehenden Seegrundstücke ist anhand des Katasters und des Grundbuches gegeben. Der exakte Verkaufserlös der einzelnen Grundstücke kann noch nicht angegeben werden, da die Bewertung erst durchzuführen ist.

Zu den Fragen 4, 8 und 11:

Werden zur Aufbringung der erforderlichen Mittel Flächen der Bundesforste AG verkauft werden, so wird nach Auskunft der Österreichischen Bundesforste AG die Auswahl der Verkaufsflächen zunächst im Rahmen der im Jahr 1999 beschlossenen Grundverkehrsstrategie erfolgen. Die Grundsätze dieser Strategie sind: keine Veräußerung von Kerngebieten, kein Verkauf strategischer Ressourcen, Verkauf von Randlagen und Streuflächen, sowie die Berücksichtigung von Anrainern und regionaler Interessen.

Die Verkaufsverfahren sollen sehr transparent gestaltet werden und zur Optimierung des Verkaufserlöses ein möglichst großer Interessentenkreis angesprochen werden. Detaillierte Angaben können jedoch nach Auskunft der Österreichischen Bundesforste AG zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht gemacht werden.

Aufgrund der bereits vorliegenden Grundverkehrsstrategie der Gesellschaft ist jedoch genug Raum für die Berücksichtigung lokaler und regionaler Interessen wie auch für die Interessen der Anrainer gegeben. Bäuerliche Grundeigentümer werden vor allem aufgrund der Grundverkehrsgesetze der Länder besondere Berücksichtigung finden.

Hinsichtlich der Einförstungsrechte ist nochmals festzuhalten, dass es sich hierbei um gesetzlich und urkundlich abgesicherte öffentliche Rechte handelt, die von jedem Eigentümer einer verpflichteten Liegenschaft zu wahren sind. Sonstige Verträge sind anhand der gesetzlichen Vorgaben des Zivilrechtes zu beurteilen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Erlassung einer Verordnung nach § 4 Abs. 4 Bundesforstgesetz 1996 ist derzeit nicht beabsichtigt. Durch die letzte Novelle zum Bundesforstgesetz 1996 wurde ein rechtlicher Schutzrahmen zur Wahrung der besonderen öffentlichen Interessen an Seeuferflächen bzw. an Flächen des öffentlichen Wassergutes an stehenden Gewässern geschaffen.

Das nunmehr vorgesehene Verbot des Verkaufes von Gletscherflächen, oder Flächen, die Teil von Nationalparks sind, sowie von strategisch wichtigen Wasserressourcen gilt für den von der ÖBf AG verwalteten Liegenschaftsbestand des Bundes. Unbeschadet dessen bleiben die Einschränkungen des öffentlichen Wassergutes für jene Flächen (vgl. § 4 Abs 3a WRG 1959), die als Sacheinlage an die ÖBf AG gehen, weiterhin aufrecht. Ergänzend darf auf obige Ausführungen hingewiesen werden.

Unabhängig davon haben die Organe der ÖBf AG beschlossen, dass beabsichtigt ist, die an die ÖBf AG übertragenen Seen an das Liegenschaftskonto der Republik zu verkaufen.

Zu Frage 7:

Durch die im Verfassungsrang stehende Substanzerhaltungspflicht des § 1 Abs. 1 Bundesforstgesetz 1996 soll die Vermögenssubstanz des bis zur Ausgliederung bestehenden Wirtschaftskörpers Österreichische Bundesforste abgesichert werden. Zweck dieser Bestimmung ist somit der Schutz und die Wahrung des Bundesvermögens, das die ÖBf AG in Namen und auf Rechnung des Bundes verwaltet. Die im öffentlichen Interesse im Bundesforstgesetz 1996 enthaltenen Beschränkungen und Auflagen für die als Betriebsgesellschaft konzipierte Österreichische Bundesforste AG wirken daher für das Bundeseigentum.

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

Gemäß § 4 Abs 5 Bundesforstgesetz 1996, in der Fassung der vom Nationalrat zuletzt beschlossenen Novelle, hat die ÖBf AG bis zum 31. Dezember 2001 ein Konzept über die Grundsätze der Seeuferpolitik der Gesellschaft vorzulegen. Die Organe der ÖBf AG werden dabei noch vor der Übertragung eine einheitliche Seeuferpolitik beschließen. Das heißt, alle

Seen die sich in der Verwaltung der ÖBf AG befinden werden gleich behandelt. Dabei wird auf das Veräußerungsverbot für Seen gemäß § 2a Bundesforstgesetz 1996, in der Fassung der vom Nationalrat zuletzt beschlossenen Novelle besondere Berücksichtigung finden.

Durch das von der Gesellschaft vorzulegende Gesamtkonzept werden auch die Grundsätze der strategisch wichtigen Wasserressourcen konkretisiert werden. Hiezu darf auf die Ausschussfeststellung des Nationalrates zur Novelle des ÖBf Gesetzes 1996 hingewiesen werden, die davon ausgeht, dass eine Wasserressource dann als strategisch bedeutend anzusehen ist, wenn ihre Nutzung im Rahmen einer örtlichen öffentlichen Trinkwasserversorgung mittel- oder langfristig (in einem Zeitraum von ca. 20 Jahren) anzunehmen ist.

Zu den Fragen 12 und 13:

Zur Verhinderung von ökologisch bedenklichen Kahlschlägen oder Schlägerungen bedarf es keiner besonderen Maßnahmen des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Denn das Österreichische Forstgesetz 1975 - vielfach als das strengste Europas bezeichnet - ist in besonderer Weise dem Grundsatz einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung verpflichtet. Die sich daraus ergebenden Beschränkungen und Verbote betreffend die Waldbewirtschaftung gelten in gleicher Weise für jeden Waldbesitzer unabhängig von der Flächen- bzw. Betriebsgröße. Die Österreichische Bundesforste AG ist in gleicher Weise an die Bestimmungen des Forstgesetzes gebunden wie jeder private Waldeigentümer auch.

Abgesehen davon, dass das Forstgesetz ökologisch oder waldwirtschaftlich nachteilige Kahlhiebe generell verbietet, bedürfen Fällungen ab einem Flächenausmaß von 0,5 ha einer Bewilligung durch die Forstbehörde. Die Einhaltung dieser sehr restriktiven Bestimmungen ist durch die gute und allgemein anerkannte Forstaufsichtstätigkeit der Forstbehörden in den Ländern (in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörden) zuverlässig gewährleistet.